

Einkaufsbedingungen der Werner Achilles GmbH & Co. KG sowie der Tochterunternehmen

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen der Werner Achilles GmbH & Co. KG (nachfolgend AG) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragsnehmers (nachfolgend AN) werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Ware vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Die Einkaufsbedingungen des AG gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung des AG innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben.
3. Energiesparende Produkte werden, soweit wirtschaftlich darstellbar, von uns bevorzugt. Bei jeder Beschaffung von energieverbrauchenden Produkten (z.B. Produktionsanlagen, Heizungen, Pumpen, Beleuchtungssysteme, Monitore) sind daher auch die jeweils effizientesten Systeme anzubieten und deren Mehrverbrauch und Minderverbrauch in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ , einschließlich Verpackung ein. **Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackung kostenfrei zurückzunehmen.**
2. **Rechnungen, die der Auftragnehmer zweifach zu erstellen hat**, kann der AG nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben des AG in der Bestellung die dort ausgewiesene

Bestellnummer, den Besteller, die Lieferantenanschrift, die Kostenstellen-Nummer und Teilenummer enthält. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit **3 % Skonto** oder **innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto**.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu, auch mit Forderungen der mit konzernmäßig verbundenen Unternehmen des AG. Ferner ist der AG auch berechtigt, gegenüber Forderungen aufzurechnen, die einem mit dem AN verbundenen Unternehmen zustehen.

§ 4

Leistung

1. Rechte und Pflichten aus einer Bestellung darf der AN nur mit schriftlicher Genehmigung des AG auf Dritte übertragen. Jede Bestellung des AG ist getrennt zu behandeln.
2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. **Maßgebend ist zur Lieferung der Firmensitz des Auftraggebers oder die von ihm angegebene Adresse.**
3. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. **Warenannahme:**

Montag bis Donnerstag	7:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr – 12:00 Uhr.
5. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der AG Schadenersatz, steht dem AN das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
6. Jeder Sendung ist ein 2-facher Lieferschein beizufügen, der sämtliche vorgeschriebenen Kennzeichen des Auftrages, wie Besteller, Bestellnummer, Lieferantenanschrift, Kostenstellen-Nummer und Teilenummer enthalten muss. Der Lieferschein ist außerhalb der Verpackung deutlich gekennzeichnet der Lieferung beizufügen.
7. **Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.**
8. Beantragt der AN ein Insolvenzverfahren, ist der AG berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5

Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

1. Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht. **Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber zu informieren, soweit sich die Zusammensetzung der Produkte (Inhaltsstoffe und Produktionsverfahren) nachhaltig ändert.**
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu, in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 6

Produkthaftung – Freistellung- Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der AG auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683,670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 7

Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der AN Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des AG Gerichtsstand; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des AG.
3. Es gilt deutsches Recht.